

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 23.01.2017

Vorbemerkung

Die Zusammenführung von EnEG, EnEV und EEWärmeG wird von der figawa ausdrücklich begrüßt – sie bietet die Möglichkeit, in einem einheitlichen Regelwerk dringend notwendige Vereinfachungen vorzunehmen und dieses Regelwerk für die Zukunft weiter zu entwickeln. Die damit angestrebte Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich, insbesondere in Hallengebäuden, ist auch Ziel der figawa. Im Auftrag der figawa wurden in den vergangenen 8 Jahren mehrere große wissenschaftliche Studien zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Hallengebäuden durchgeführt (Projekte GAEEH, EEEEH - ITG Dresden Prof. Oschatz, Uni Kassel Prof. Maas). Die Ergebnisse dieser Studien sind teilweise in aktuelle Systemnormen (DIN V 18599) und Regelwerke (Energieeinsparverordnung) eingeflossen.

Zum Bereich Hallengebäude / Anlagentechnik in Hallen

Ausnahmeregelung von pauschaler EE-Nutzungspflicht: Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Entwurf des GEG Raumzonen mit Raumhöhe > 4 m, die mit dezentralen Gebläse- oder Strahlungsheizungen ausgerüstet sind, von einer pauschalen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteerzeugung ausnimmt. Diese Regelung wird der Tatsache gerecht, dass gewerbliche und industrielle Hallenzonen nicht nur in ihrer Bauweise und Anlagentechnik, sondern auch ihren Nutzungsverhältnissen in der Praxis außerordentlich heterogen beschaffen sind. Es ist zu prüfen, ob diese Ausnahmeregelung nicht auf alle Raumzonen mit Raumhöhe > 4 m – unabhängig von ihrem Heizsystem – ausgedehnt werden sollte.

Standardisierung der Nachweisdokumentation: Im Sinne eines besseren Vollzuges sollte der Gesetzgeber ein standardisiertes Format der Nachweisdokumentation des neuen Regelwerkes vorgeben. Mit der bisherigen, teils unsystematisch und völlig uneinheitlich je nach verwendeter Software dargestellten

Form des Nachweises ist eine Überprüfung besonders bei typischen mehrzonigen Nichtwohngebäuden (NWG) in der Praxis äußerst zeitaufwendig, teilweise gar nicht möglich.

Für die **weitere Entwicklung des Gebäudeenergierechts** bitten wir für den **Bereich der Hallengebäude** um Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte (vgl. auch gemeinsames Eckpunktepapier von figawa, BDH und BTGA „*Energieeffiziente Hallengebäude im Rahmen der Novellierung des Gebäudeenergierechts 2016*“):

- **Neue Beschreibung des Referenzgebäudes Nichtwohngebäude (NWG):** Bei der Definition des Niedrigstenergiestandards für alle Nichtwohngebäude sind wiederum die baulichen, nutzungs- und anlagentechnischen Besonderheiten von gewerblichen Hallengebäuden zu berücksichtigen. Dazu sollte das primärenergetische Anforderungsniveau der NWG – statt mit Hilfe eines pauschalen Minderungsfaktors – durch eine Neu-Beschreibung des Referenzgebäudes erfolgen, um unterschiedliche technologische Entwicklungen in den einzelnen Hüllflächenelement-Kategorien wie auch in den Anlagentechniken besser zu berücksichtigen und damit eine Leitwirkung für technisch, energetisch und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu entfalten.
- **Vereinfachung und Überprüfung der Systemnorm DIN V 18599:** In Analogie zum Ansatz bei Wohngebäuden ist auch für den Bereich NWG ein vereinfachter oder Tabellen-Ansatz der Berechnungsnorm zu entwickeln, zu validieren und in Bezug zu nehmen.
- **Maßnahmen im Gebäudebestand:** Zur Annäherung an die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung ist das Gebäudeenergierecht besonders im Bereich der Bestandsgebäude weiterzuentwickeln. Als maßgebliche Elemente werden im Bereich NWG gesehen:
 - a. Prüfung der Einführung einer Verpflichtung zu einem einfachen und kostengünstigen **Energie-Monitoring** für alle Hallengebäude bzw. NWG; im Zuge einer komplexer werdenden Anlagentechnik braucht es bei NWG i.d.R. ein mehrjähriges Energie-Monitoring, um die Potentiale der Energieeinsparung wirklich zu realisieren
 - b. Prüfung der verbindlichen Einführung von **gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplänen** mit Zielorientierung auf einen anzustrebenden Gebäudezustand 2050 als zentrales Beratungsinstrument mit freiwilliger Umsetzung für NWG (analog SFP EWärmeG-BW)
 - c. Prüfung einer **Ausweitung des Betriebsverbotes** für alte Heizkessel auf alle Wärmeerzeuger von NWG entsprechenden Baualters in NWG

Kontakt: Dipl.-Ing. (FH) Harald Petermann - Geschäftsführer Fachbereich Gas
Tel: 0221-37668-57 // Mail: petermann@figawa.de

Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. – Technisch-wissenschaftliche Vereinigung

Die figawa repräsentiert ca. 1000 Unternehmen (Hersteller und Dienstleister) in den Bereichen Gas, Wasser und Rohrleitungsbau. Seit mehr als 75 Jahren setzt sich die figawa als unabhängige technisch-wissenschaftliche Vertretung auf deutscher und europäischer Ebene für Forschung und Entwicklung, für die Weiterentwicklung von Normen und Regelwerken sowie Qualitätsstandards in der Versorgungswirtschaft ein.

Im Bereich der Energieversorgung von Gebäuden richtet die figawa besonderes Augenmerk auf Regelwerke und Technologien in gewerblich, industriell oder sportlich genutzten Nichtwohngebäuden – kurz: Hallen genannt -

(z.B. Werkstätten, Fertigungs- und Logistikhallen, Sporthallen, große Verkaufsmärkte etc.), die nach jüngsten Studien ca. 15% des Endenergieverbrauches aller Gebäude für Raumklimatisierung in Deutschland ausmachen.